
Der bäuerliche Betrieb und seine rechtlichen Grenzen

Eduard Hofer, Präsident der Schweizerischen Gesellschaft für Agrarrecht

Abstract

Der nachfolgende Text beruht auf dem anlässlich der Tagung «Wachstum in der Land- und Ernährungswirtschaft» am 24. April 2014 gehaltenen Vortrag (Hofer 2014). Grund für die Tagung war der von manchen Landwirten empfundene Mangel an Möglichkeiten für das betriebliche Wachstum. Einige Beispiele von stark gewachsenen Betrieben wurden vorgeführt. Viele andere Betriebsleiter möchten ihren Betrieb ebenfalls vergrössern, finden jedoch keinen Weg dazu. Zuweilen werden dafür rechtliche Einschränkungen – insbesondere im bäuerlichen Bodenrecht – verantwortlich gemacht.

Im nachfolgenden Text wird vorab auf den bäuerlichen Betrieb als Zielgrösse der schweizerischen Agrarpolitik eingegangen. Dann wird das schweizerische Agrarrecht hinsichtlich der Regelungen untersucht, die in direktem Zusammenhang mit der Betriebsgrösse stehen. Die Analyse zeigt, dass es kaum Vorschriften gibt, die das Wachstum der einzelnen Betriebe begrenzen, auch nicht im bäuerlichen Bodenrecht. Dieses schafft jedoch günstige Voraussetzungen für die Übernahme der Landwirtschaftsbetriebe innerhalb der Familie. Dadurch wird – zusammen mit der hohen Stützung der Landwirtschaft durch den Bund – der Strukturwandel verlangsamt. Betriebsaufgaben schaffen deshalb nur ein kleines Wachstumspotential für die verbleibenden Betriebe.

Der bäuerliche Betrieb als Zielvorstellung

Die Bundesverfassung enthält in Art. 104 Abs. 2 BV eine klare Vorgabe für die Agrarstruktur: Der Bund fördert die bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betriebe. Im darauf abgestützten Agrarrecht ist geregelt, wie diese von den nichtbäuerlichen Betrieben abgegrenzt werden. Die Kriterien dazu ergeben sich aus dem Inhalt des Begriffs *bäuerlicher Betrieb*, der vorerst herauszukristallisieren ist.

1922: Definition von Bauer

Aus geschichtlicher Sicht waren die Bauern eine Klasse, was auch heute noch nachwirkt. In der Schweiz kann man fast nur durch die Übernahme eines Betriebes aus der Familie Landwirtin oder Landwirt werden (siehe hinten *BGBB: Förderung des bäuerlichen Grundeigentums*). Die weitaus meisten Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter sind Nachkommen von Bauern. Anlässlich des *Forum for Agriculture* vom 1. April 2014 in Brüssel antwortete ein Teilnehmer aus Russland auf die Frage, warum die riesigen fruchtbaren Flächen in Russland nicht besser genutzt werden: «*Weil die Klasse der Bauern ausgerottet worden ist! Die heutigen Bauern in Russland sind landwirtschaftliche Angestellte. Sie wissen nicht, was es heisst, den eigenen Boden auf eigene Rechnung und Gefahr zu bearbeiten. Die Betriebe sind riesig, gehören einer Kapitalgesellschaft und die Entscheidungsträger sitzen weitab in der Stadt*» (Hofer 2014, S. 4). Die Aussage ist vielleicht vereinfacht zeigt aber das Wesen der Bäuerlichkeit.

Die traditionelle Übergabe des eigenen Landes an die nächste Generation führt zu einer langfristigen Sicht und damit zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise. In seiner Festschrift zum 25-jährigen Jubiläum von 1922 hob der Schweizerische Bauernverband (SBV) den Bodenbesitz als Merkmal des bäuerlichen Betriebs hervor:

«*Der Bauer besitzt den Boden, er ist arbeitswillig und arbeitsfreudig, einfach in seiner Lebenshaltung und bescheiden in seinen Ansprüchen, Familiensinn und Gottvertrauen stärken ihn nach aussen und nach innen*» (SBV, 1922, S. 6).

1951: Gesunder Bauernstand und leistungsfähige Landwirtschaft

Vor der Einführung des neuen Landwirtschaftsartikels im Jahr 1996 behandelte die Bundesverfassung die Landwirtschaft als gefährdeter Wirtschaftszweig, zu dessen Erhaltung der Bund verpflichtet wurde.

Bundesverfassung, alt Art. 31 Abs. 3 Bst. b (vor 1996)

.....

³ *Wenn das Gesamtinteresse es rechtfertigt, ist der Bund befugt, nötigenfalls in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit, Vorschriften zu erlassen*

a. ...

b. *Zur Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft sowie zur Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes*

In der agrarpolitischen Diskussion legten die einen das Gewicht auf den *gesunden Bauernstand*, den sie als zahlenmässig starken Bauernstand verstanden. Andere verlangten eine *leistungsfähige Landwirtschaft*, die sich nach ihrer Ansicht nur durch Strukturwandel erhalten liess. In diesem Zielkonflikt wogte die Agrarpolitik während der Dauer dieser Verfassungsbestimmung (1947–1996) hin und her. Das gestützt darauf erlassene Landwirtschaftsgesetz vom 3. Oktober 1951 enthielt keine Definition des bäuerlichen Betriebs.

LwG vom 3. Oktober 1951, Art. 29

.....

¹ *Die von diesem Gesetz vorgesehenen Massnahmen sind so anzuwenden, dass für die einheimischen landwirtschaftlichen Erzeugnisse guter Qualität Preise erzielt werden können, die zusammen mit anderen Einkommensbestandteilen die mittleren Produktionskosten rationell geführter, umweltgerechter und zu normalen Bedingungen übernommener landwirtschaftlicher Betriebe im Durchschnitt mehrerer Jahre decken.*

Das Landwirtschaftsgesetz von 1951 ging davon aus, dass kostendeckende Produktpreise das Mittel für die Erhaltung der Landwirtschaft sind. Die Produktionskosten enthalten kalkulierte Grössen:

- Zinsanspruch des Eigenkapitals; er wurde berechnet mit dem Zinssatz für erste Hypotheken
- Wert der Arbeit des Landwirts und seiner Familie; er wurde abgeleitet von der Statistik der SUVA über die Löhne verunfallter Arbeiter. Der resultierende bereinigte Durchschnittslohn pro Arbeitstag hiess «Paritätslohn».

Der Paritätslohn wurde verglichen mit dem Arbeitsverdienst, den die familieneigenen Arbeitskräfte in buchführenden Landwirtschaftsbetrieben erreichten. Wenn der Arbeitsverdienst den Paritätslohn nicht erreichte, stellte der Bauernverband Preisforderungen, bis anfangs der neunziger Jahre praktisch jedes Jahr.

Die rationell geführten, umweltgerechten und zu normalen Bedingungen übernommenen landwirtschaftlichen Betriebe konnten zwar bäuerlich sein, mussten jedoch nicht.

Fazit: Das Landwirtschaftsgesetz von 1951 enthielt eine Auslegung für den Begriff **leistungsfähige Landwirtschaft**, nicht jedoch für den **gesunden Bauernstand**.

Abb. 1: Der Hof des Nachbarn

Das Bild zeigt den Autor an seinem ersten Schultag (rechts) am 2. April 1951. Der Hintergrund des Bildes gibt einen Eindruck der im Zeitraum der Entstehung des Landwirtschaftsgesetzes von 1951 bestehenden bäuerlichen Landwirtschaft.

Der Bauer auf dem benachbarten Hof (hinten bei den Pferden) war jovial und kameradschaftlich im Umgang mit den Knaben. Er wurde zum Vorbild des Autors, der deshalb eine landwirtschaftliche Ausbildung wählte. Einen Hof in der Familie des Autors gab es nicht, das Studium an der ETH war die Folge.



1956: Gesunder Bauernstand

Der Schweizerische Bauernverband hatte 1956 ein spezielles Programm zur Erhaltung der Kleinbauern und Bergbetriebe gefordert und darin den Inhalt einer «*ungesunden Entwicklung von industriellen Geflügelfarmen, Schweinemästereien, Obstplantagen und Gemüsebaubetrieben*» verlangt. Er konkretisierte dieses Begehren mit der Forderung nach Höchstbeständen, insbesondere für die Geflügelhaltung. Der damalige Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, Bundesrat Hans Schaffner, liess durch den Verfassungsrechtler Professor Dr. Hans Huber prüfen, ob grosse Geflügelmastbetriebe unter den gesunden Bauernstand nach

Art. 31^{bis} Abs. 3 Bst. b BV fallen. Huber kam zum Schluss, dem sei nicht so. Seine Schlussfolgerung in der Sache war dann aber nicht etwa, dass sie deshalb verboten werden sollten. Vielmehr meinte er, weil die grossen Geflügelhaltungsbetriebe nicht zum gesunden Bauernstand gehörten, fielen sie unter die Handels- und Gewerbefreiheit und dürften nicht eingeschränkt werden. Damit konnte Bundesrat Schaffner, der von Anfang an dagegen war, die Forderung des Bauernverbandes abweisen. Huber beschrieb im folgenden phänomenalen Satz sein Bild des gesunden Bauernstandes:

«Die Merkmale, die einen gesunden Bauernstand prägen, wie die ganze Lebensführung eines Bauern, die Verbundenheit mit dem Boden und der engen Heimat, die Fortführung bäuerlicher Sitten, die Pflege von Bauernkunst, die Übertragung des Gutes vom Vater auf den Sohn und von diesem auf den Enkel, die Bewahrung einer Hauswirtschaft neben der Erzeugung für den Markt, die sogenannte staatstragende Eigenschaft des Bauerntums und die typisch bäuerliche Gesamthaltung und Gesinnung, die bäuerliche Form der Religiosität, der bäuerliche Familiensinn, das besondere Gemütsleben, der Sinn für ländliche Fest, das Gefühl für den Segen der Ernte, die Unterwerfung unter die Natur usw., gehen den Geflügelhaltern doch eher ab» (Huber, 1964).

1959–2014: Bäuerlicher Familienbetrieb

Der Schweizerische Bauernverband erliess 1959 – als Reaktion auf die interne Opposition durch die Union des Producteurs – neue Richtlinien. Darin erscheint als Leitbild der bäuerliche Familienbetrieb in einer Mischung von Betriebsgrössen, ohne weitere Definition. Die Richtlinien verlangten ein Investitionsprogramm zur Rationalisierung der Landwirtschaft. Der Strukturwandel wurde als notwendig erachtet (SBV 1959).

Anfang der Achtzigerjahre wurde der Schweizerische Bauernverband erneut durch eine interne Opposition herausgefordert: Die Kleinbauernbewegung. Sie prangerte die im Lauf der Mechanisierung der Landwirtschaft eingetretene Entwicklung zu immer grösseren Betrieben und den Rückgang ihrer Zahl an. Als Ursache wurden Einkommensdisparitäten inner-

halb der Landwirtschaft geortet und als Mittel zu deren Beseitigung eine Differenzierung der Produktpreise nach Standort und Betriebsgrösse gefordert (Moser, S. 296–303). 1981 erliess die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Bauernverbandes den «Neuen agrarpolitischen Kurs». Die Preisdifferenzierung wurde abgelehnt und an ihrer Stelle ein Strauss von andern Massnahmen zur Verbesserung der Einkommen der Klein- und Bergbauern gefordert. Abermals erschien der bäuerliche Familienbetrieb als Leitbild, diesmal in einer Mischung von Voll-, Zu-, und Nebenerwerbsbetrieben, wiederum ohne weitere Definition (LID 1982, S 15).

In der Diskussion um dieses Leitbild hatte man allerdings festgestellt, dass unter einem bäuerlichen Familienbetrieb nicht mehr alle das gleiche verstehen wollten. Deshalb schuf der SBV 1983 eine Definition mit folgenden Elementen: Vorwiegend familieneigene Arbeitskräfte, Einkommen und Lebensinhalt sowie Sicherung des materiellen und ideellen Daseins der Familie, Erhaltung und Verbesserung des Hofes als Ziel (Hofer, 1984, S. 27).

Abb. 2: Geruch der Erde

Das Bild stammt aus der Studienzeit des Autors (rechts). Nach wie vor liebte er den Geruch der Erde und die körperliche Anstrengung, weshalb er bei jeder Gelegenheit im benachbarten bäuerlichen Familienbetrieb mitarbeitete. Dessen Bild hatte sich verändert: Die Pferde und der Melker waren verschwunden, Traktor (Lanz Bulldog, 1 Zylinder, 24 PS) und Maschinen hatten Einzug gehalten, im Bild einer der ersten Kartoffel Sammelroder «Samro». Nach Abschluss des Studiums arbeitete der Autor beim Schweizerischen Bauernverband, wo er bei der Definition des bäuerlichen Familienbetriebs von 1983 mitwirkte.



Das Schweizerische Komitee zum Jahr der bäuerlichen Familienbetriebe (2014) hat eine Zusammenstellung der Aspekte erstellt, die zur Umschreibung des bäuerlichen Familienbetriebes dienen können. Sie enthält einerseits die Charakteristiken des Familienbetriebes und andererseits die langfristige Verfügung über den Boden und die Weitergabe des Betriebs über Generationen als bäuerliche Essenz (Schweizerisches Komitee, S. 9).

Fazit: *Der Familienbetrieb wird durch die Familie, die auch die Hauptarbeit erledigt, geführt und finanziert. Die den Betrieb leitende Person oder Personengruppe ist Investor, CEO und Arbeitskraft in einer Person. Im bäuerlichen Betrieb kommt dazu die langfristige Sicht, die auf der Verfügungsgewalt über das Grundeigentum und auf der Weitergabe des Hofes an die nächste Generation beruht.*

Bäuerlicher Betrieb im Recht

Bundesverfassung

1996 wurde der heutige Artikel 104 der Bundesverfassung (BV) als Folge von verschiedenen Volksinitiativen mit fast 78 Prozent der Stimmen angenommen.

BV Art. 104 Landwirtschaft

.....

¹ *Der Bund sorgt dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur:*

- a. sicheren Versorgung der Bevölkerung;*
- b. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Pflege der Kulturlandschaft;*
- c. dezentralen Besiedlung des Landes.*

² *Ergänzend zur zumutbaren Selbsthilfe der Landwirtschaft und nötigenfalls abweichend vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit fördert der Bund die bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betriebe.*

Abs. 1 von Art. 104 BV gibt dem Bund den Auftrag, dafür zu sorgen, dass die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leistet zur Erfüllung der in den Bst. a–c beschriebenen Aufgaben. Abs. 2 gibt dem Bund dazu eine strukturpolitische Vorgabe: Er hat die bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betriebe zu fördern. Deshalb sind nichtbäuerliche Betriebe von den einzelbetrieblichen Massnahmen wie Direktzahlungen, Betriebshilfe und Investitionshilfen ausgeschlossen. Der Ausschluss ist nicht möglich bei Massnahmen, die Rahmenbedingungen beeinflussen wie beispielsweise Zölle oder bei der Milchpreisstützung durch die Zulage für verkäste Milch.

Art. 104 Abs. 2 BV geht davon aus, dass auch der Betrieb einer Einzelperson bäuerlich sein kann und verwendet deshalb nicht den Begriff Familienbetrieb.

Zwar genügt heute die bäuerliche Denkweise allein nicht mehr, damit die Bewirtschaftung in allen Teilen nachhaltig ist. Dafür ist – als Folge der technischen Entwicklung – das Potential des Einzelnen, auf den Boden und die Umwelt einzuwirken, zu gross geworden. Zur Vermeidung von Umweltbelastungen wurden Vorschriften nötig und die Direktzahlungen mussten an einen ökologischen Leistungsnachweis gebunden werden.

Nach wie vor wirkt das bäuerliche Verhalten der landwirtschaftlichen Grundeigentümer dem Verbrauch von landwirtschaftlichem Boden entgegen. Dies kam zum Beispiel in einer bundesinternen Diskussion um die in der Botschaft zur Agrarpolitik 2011 vorgeschlagenen Lockerungen im bäuerlichen Bodenrecht (BBl, 2006, 6475–6479 u. 6609–6611) zum Ausdruck: Der damalige Direktor des Amtes für Raumentwicklung stellte dazu fest, dass die Raumplanung viel stärkere Instrumente brauchen würde, wenn jedermann, also beispielsweise auch Generalunternehmer und Investorengruppen, in der Landwirtschaftszone Boden kaufen könnten. In den Gemeinden würde dann der Druck auf die Erweiterung der Bauzonen noch grösser.

Fazit: Art. 104 Abs. 2 BV geht davon aus, dass eine bäuerliche Landwirtschaft die Erbringung der in Abs. 1 verlangten Leistungen am besten gewährleistet. Bäuerliche Betriebe bilden eine stabile Struktur von vielen kleinen Einzelunternehmen, dies im Gegensatz zu einer kleinen Anzahl von Betrieben industriellen Zuschnitts im Eigentum einiger Investoren. Dazu kommt als Vorteil die langfristige Sicht, beruhend auf dem Eigentum an Grund und Boden und der Weitergabe des Hofes an die nächste Generation.

Landwirtschaftsgesetz: Förderung bäuerlicher Betriebe

Der Begriff bäuerlich kommt im Landwirtschaftsgesetz (LwG) dort vor, wo es darum geht, Direktzahlungen und Betriebshilfe auf die bäuerlichen Betriebe zu beschränken.

LwG Art. 2 Massnahmen des Bundes

- ¹ Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen:
- b. Er gilt gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen ab.

LwG Art. 70a Voraussetzungen

- ¹ Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:
- a. der Betrieb bodenbewirtschaftend und bäuerlich ist;

Art. 78 Grundsatz

- ² Die Kantone können Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen eines bäuerlichen Betriebes Betriebshilfe gewähren, um unverschuldete oder durch veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen verursachte finanzielle Bedrängnis zu beheben oder zu verhindern.

Die Investitionshilfen kommen teilweise auch nichtbäuerlichen Grundeigentümern zu, beispielsweise für Bodenverbesserungen, weshalb der Ausschluss nichtbäuerlicher Betriebe hier auf Verordnungsebene differenziert geregelt ist.

Rechtliche Abgrenzung der bäuerlichen Betriebe

Das Landwirtschaftsgesetz enthält keine Definition und keine Abgrenzungskriterien für den bäuerlichen Betrieb oder den bäuerlichen Bewirtschafter. Diese erscheinen erst auf Verordnungsebene, nach Massnahmen differenziert.

Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter bäuerlicher Betriebe müssen natürliche Personen sein. Die Weitergabe von Generation zu Generation und die damit verbundene langfristige Sicht sind nicht gewährleistet, wenn das Eigentum bei juristischen Personen liegt. Die Zusammensetzung der

Eigentümerschaft kann kurzfristig wechseln. Die Eigentümer der Anteile müssen sich nicht mit dem Betrieb identifizieren und seine langfristige Existenz zum Ziel haben, sondern können andere Interessen verfolgen. Dies trifft, wenn auch in geringerem Mass, für die öffentliche Hand als Betriebsleiter ebenfalls zu.

Definition von Betrieb und Bewirtschafter durch die Begriffsverordnung

Die landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV) enthält jene wichtigen Begriffsdefinitionen, die in mehr als einer massnahmenspezifischen Verordnung verwendet werden. Für die Abgrenzung der bäuerlichen Betriebe sind die Begriffe *Betrieb* und *Bewirtschafter* nötig.

LBV Art. 2 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen

.....

¹ *Als Bewirtschafter oder Bewirtschafterin gilt die natürliche oder juristische Person oder die Personengesellschaft, die einen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führt und damit das Geschäftsrisiko trägt.*

LBV Art. 6 Betrieb

.....

¹ *Als Betrieb gilt ein landwirtschaftliches Unternehmen, das:*

- a. Pflanzenbau oder Nutztierhaltung oder beide Betriebszweige betreibt;*
- b. eine oder mehrere Produktionsstätten umfasst;*
- c. rechtlich, wirtschaftlich, organisatorisch und finanziell selbständig sowie unabhängig von anderen Betrieben ist;*
- d. ein eigenes Betriebsergebnis ausweist; und*
- e. während des ganzen Jahres bewirtschaftet wird.*

Der bäuerliche Betrieb ist vorab ein Landwirtschaftsbetrieb. Er ist rechtlich, wirtschaftlich und organisatorisch selbständig.

Ausgrenzung nichtbäuerlicher Betriebe bei Direktzahlungen und Investitionshilfen

Die Direktzahlungsverordnung (DZV) beschränkt die Beitragsberechtigung auf natürliche Personen und schliesst damit juristische Personen sowie die öffentliche Hand (Bund, Kantone, Gemeinden) als nichtbäuerliche Bewirtschafter grundsätzlich von den Direktzahlungen aus.

DZV Art. 3 Beitragsberechtigte Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen

.....

¹ *Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben sind beitragsberechtigt, wenn sie:*

- a. natürliche Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz sind;*
- b. vor dem 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben;*
- c. die Anforderung an die Ausbildung nach Artikel 4 erfüllen.*

Die Anforderung an den bäuerlichen Betrieb, wonach eine natürliche Person den Betrieb auf eignen Rechnung und Gefahr bewirtschaftet, kommt in der Ausnahme von Art. 3 Abs. 2 DZV besonders deutlich zum Ausdruck.

DZV Art. 3 Beitragsberechtigte Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen

.....

² *Natürliche Personen und Personengesellschaften, die den Betrieb einer Aktiengesellschaft (AG), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder einer Kommanditaktiengesellschaft (Kommandit-AG) mit Sitz in der Schweiz als Selbstbewirtschafter oder Selbstbewirtschafterinnen führen, sind beitragsberechtigt, sofern:*

- a. sie bei der AG oder der Kommandit-AG mittels Namenaktien über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Aktienkapital oder Grundkapital und an den Stimmrechten verfügen;*
- b. sie bei der GmbH über eine direkte Beteiligung von mindestens drei Vierteln am Stammkapital und an den Stimmrechten verfügen;*

c. der Buchwert des Pächtervermögens und, sofern die AG oder die GmbH Eigentümerin ist, der Buchwert des Gewerbes oder der Gewerbe, mindestens zwei Drittel der Aktiven der AG oder der GmbH ausmacht.

³ In Abweichung von Absatz 1 sind auch juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sowie Kantone und Gemeinden für Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge beitragsberechtigt, sofern sie Bewirtschafterinnen des Betriebs sind.

Die DZV will es bäuerlichen Betrieben ermöglichen, sich als juristische Person zu formieren. Sofern die juristische Person durch natürliche Personen beherrscht wird, die den Betrieb selbst bewirtschaften, können diese Direktzahlungen erhalten. Eine Regelung mit ähnlicher Zielsetzung enthält auch Art. 4 Abs. 2 BGGB. Danach kann die Mehrheitsbeteiligung an einer solchen juristischen Person innerhalb der Familie zum Ertragswert übernommen werden.

Art. 3 Abs. 3 DZV eröffnet juristischen Personen sowie Kantonen und Gemeinden, den Zugang zu Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträgen. Diese Leistungen sollen auf allen Betrieben gefördert werden, auch wenn sie die Kriterien für bäuerliche Betriebe nicht erfüllen.

DZV Art. 6 Mindestanteil der Arbeiten der betriebseigenen Arbeitskräfte
.....

¹ Direktzahlungen werden nur ausgerichtet, wenn mindestens 50 Prozent der Arbeiten, die für die Bewirtschaftung des Betriebs erforderlich sind, mit betriebseigenen Arbeitskräften ausgeführt werden.

² Der Arbeitsaufwand berechnet sich nach dem «ART-Arbeitsvoranschlag 2009» von Agroscope, in der Version des Jahres 2013.

Art. 6 DZV verlangt nicht, dass ein Anteil der Arbeit durch die Familie selber verrichtet werden muss. Als betriebseigene Arbeitskräfte zählen auch die Angestellten. Gemüsebaubetriebe mit zwanzig oder hundert Angestellten können Direktzahlungen erhalten.

Für den Ausschluss der nichtbäuerlichen Betriebe von der Betriebshilfe und einzelbetrieblichen Massnahmen in den Strukturverbesserungen gelten die gleichen Kriterien wie für die Direktzahlungen (Art. 4 SBMV, Art. 12 SVV).

Diese Kriterien sind ausschliesslich qualitativer Natur und schränken das Wachstum der Betriebe nicht ein. Es gibt keine obere Grenze für die Grösse eines bäuerlichen Betriebs.

Eine Behinderung bewirkt die Degression des Basisbeitrags der Versorgungssicherheitsbeiträge innerhalb der Direktzahlungen ab 60 ha (DZV, Anhang 7, Ziff 2.1.3). Einen ähnlichen Effekt haben die oberen Grenzen für die Summe der Investitionshilfen pro Betrieb (Art. 47 SVV, IBLV Anhang 4 Ziffer III). Sie bewirken, dass für eine neue Rindviehscheune im Talgebiet höchstens 89 Grossviehplätze, in der Hügelzone sowie in der Bergzone I höchstens sechzig Grossviehplätze und in den Bergzonen höchstens fünfzig Grossviehplätze unterstützt werden können (Hofer 2014, S. 20–22). Beide Einschränkungen begrenzen nicht das Wachstum der Betriebe sondern die Höhe der staatlichen Stützung. Die Grenzen betragen ein Mehrfaches der durchschnittlichen Betriebsgrössen.

Fazit: Die Beschränkung von Direktzahlungen, Betriebshilfe und Investitionshilfen auf bäuerliche Betriebe mit den dafür massgebenden Kriterien setzt dem Betriebswachstum keine Schranken. Behinderungen bestehen durch eine Abstufung innerhalb der Direktzahlungen und durch die Begrenzung der Investitionshilfen pro Betrieb ab bestimmten Schwellen, die ein Mehrfaches der durchschnittlichen Betriebsgrösse betragen.

Abgrenzung durch die Höchstbestandesverordnung

Als Massnahme zur Strukturlenkung legt die Höchstbestandesverordnung (HBV) maximale Tierbestände pro Betrieb für die Fleisch- und Eierproduktion fest. Die Abgaben bei Überschreitung der Höchstbestände sind prohibitiv.

Nach Art. 5 HBV bewilligt das BLW Betrieben, die den ökologischen Leistungsnachweis erbringen, ohne dass sie Hofdünger abgeben, auf Gesuch hin höhere Bestände. Es bewilligt höchstens Bestände, die es ermöglichen, mit dem anfallenden Hofdünger eine Phosphorbilanz nach den Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises (DZV Anhang 1 Ziffern 2.1.4 und 2.1.5) einzuhalten.

Fazit: Die Höchstbestände treffen allein die bodenunabhängige Produktion, die nur in der Sonderlandwirtschaftszone nach Art. 16a Abs. 3 RPG bewilligt wird. Die Höchstbestände sind somit als Förderung der bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betriebe nach Art. 104 Abs. 2 BV zu sehen.

BGBB: Förderung des bäuerlichen Grundeigentums

Die Förderung des Eigentums am bewirtschafteten Boden als Essenz des bäuerlichen Betriebs ist eine zentrale Zielsetzung des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB). Sie könnte nach dem eingangs Gesagten (Bäuerlicher Betrieb als Zielvorstellung) als Förderung der bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betriebe direkt aus Art. 104 Abs. 2 BV abgeleitet werden. Art. 104 Abs. 3 Bst. f BV ermächtigt jedoch den Bund ausdrücklich, Vorschriften zur Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes zu erlassen. Das BGBB und das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) enthalten diese Vorschriften.

BGGB, Art. 1

.....

¹ Dieses Gesetz bezweckt:

- a. das bäuerliche Grundeigentum zu fördern und namentlich Familienbetriebe als Grundlage eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen, auf eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung ausgerichteten Landwirtschaft zu erhalten und ihre Struktur zu verbessern;
- b. die Stellung des Selbstbewirtschafters einschliesslich diejenige des Pächters beim Erwerb landwirtschaftlicher Gewerbe und Grundstücke zu stärken;
- c. übersetzte Preise für landwirtschaftlichen Boden zu bekämpfen.

Das BGGB setzt die Förderung der bäuerlichen Betriebe am konsequentesten um. Es schafft günstige Rahmenbedingungen für die Übernahme der Betriebe durch die nächste Generation und es beschränkt den Erwerb von landwirtschaftlichem Boden auf Selbstbewirtschaftler. Das Gesetz definiert nicht den *bäuerlichen Betrieb*. Vielmehr kommen seine Elemente in der Definition des Selbstbewirtschafters von Art. 9 BGGB und dessen Auslegung zum Tragen.

BGGB Art. 9 Selbstbewirtschaftler

.....

¹ Selbstbewirtschaftler ist, wer den landwirtschaftlichen Boden selber bearbeitet und, wenn es sich um ein landwirtschaftliches Gewerbe handelt, dieses zudem persönlich leitet.

² Für die Selbstbewirtschaftung geeignet ist, wer die Fähigkeiten besitzt, die nach landesüblicher Vorstellung notwendig sind, um den landwirtschaftlichen Boden selber zu bearbeiten und ein landwirtschaftliches Gewerbe persönlich zu leiten.

Wer ein landwirtschaftliches Grundstück oder Gewerbe erwerben will, muss den Willen und die Fähigkeiten haben, dieses selber zu bewirtschaften. Das bedeutet, dass der Betriebsleiter auch tatsächlich seine Arbeitskraft auf dem Betrieb einsetzt. Er muss die Fähigkeit und den Willen dazu beim Kauf der Bewilligungsbehörde und bei einer Auseinandersetzung in der Familie dem Richter glaubhaft machen. Die Anforderungen an die Selbstbewirtschaftung entsprechen praktisch den Eigenschaften des bäuerlichen Bewirtschafters: Finanzierung des Unternehmens und Führung des Betriebes auf eigene Rechnung und Gefahr sowie arbeiten auf dem Betrieb. Er ist Investor, Geschäftsführer und Arbeitskraft zugleich.

Zentrale Bestimmungen des BGG setzen günstige Rahmenbedingungen für die Betriebsübernahme innerhalb der Familie. Die Weitergabe des Hofes von Generation zu Generation ist ein Charakteristikum des bäuerlichen Betriebs. Die jungen Landwirtinnen und Landwirte können landwirtschaftliche Gewerbe innerhalb der Familie zum Ertragswert übernehmen. Das Angebot auf dem Markt ist deshalb extrem klein und die Preise sind – trotz gesetzlicher Beschränkung – entsprechend hoch. Selbständiger Landwirt werden kann deshalb heute in der Schweiz fast nur, wer ein landwirtschaftliches Gewerbe aus der Familie übernehmen kann.

Wer ausserhalb der Familie landwirtschaftliches Grundeigentum kaufen will, braucht eine Bewilligung. Grundsätzlich erhält keine Erwerbsbewilligung, wer nicht Selbstbewirtschaftler ist. Das Eigentum am Boden ist ein zentrales Element des bäuerlichen Betriebs.

Zu Beginn verbot das BGG die Auflösung landwirtschaftlicher Gewerbe und beschränkte deren Wachstum. Diese Vorschriften sind inzwischen praktisch aufgehoben. Die Aufteilung eines landwirtschaftlichen Gewerbes wird bewilligt, wenn sie der Strukturverbesserung anderer Gewerbe dient und die Familienmitglieder einverstanden sind (Art. 60 Abs. 2 BGG). Die Wachstumsbeschränkungen (Art. 22, 50 und 63 Abs. 1 Bst. c BGG) wurden ersatzlos gestrichen.

Fazit: *Das BGBB setzt dem Wachstum der landwirtschaftlichen Betriebe keine Grenzen. Dadurch, dass es günstige Rahmenbedingungen für die Betriebsübernahme schafft, verlangsamt es jedoch den Strukturwandel.*

Strukturwandel und Einkommen

Die Anzahl Betriebe nimmt ab, das Wachstumspotenzial bleibt klein

Zwischen 2000 und 2012 wurden durchschnittlich pro Jahr 1'164 Betriebe weniger gezählt. Damit betrug der Strukturwandel in diesen Jahren 1.8 Prozent (Agrarbericht 2013, S. 10).

Nimmt die Zahl der Betriebe während der nächsten dreissig Jahre weiterhin jährlich um 1'200 ab, verbleiben von den heute etwa 56'000 noch 20'000 Betriebe. Bei einer Fläche von gut 1 Million ha ergibt das pro Betrieb durchschnittlich 50 ha. So grosse Betriebe sind auch in der Schweiz schon heute nichts Aussergewöhnliches. Mit der verfügbaren Technik kann eine bäuerliche Familie – abgesehen von Spezialkulturen – grössere Flächen bewirtschaften.

Ein durchschnittliches Wachstumspotenzial von 1.8 % pro Jahr liegt deutlich unter dem Anspruch der technischen Entwicklung. Langfristig hat sich im Getreidebau der Arbeitsaufwand pro Flächeneinheit alle zwanzig bis dreissig Jahre halbiert (Hofer 2014, S. 31, nach Schick). Für andere Ackerkulturen, den Futterbau und die Milchviehhaltung lässt sich ein ähnlicher Rhythmus beobachten (Agrarbericht 2013, S. 68–71). Davon ausgehend muss ein Betrieb, damit sein Arbeitsbedarf gleich bleibt, jährlich um drei bis fünf Prozent wachsen.

Manche Betriebe setzen eine neue Technik ein, können aber nicht entsprechend grösser werden. Die dadurch entstandenen Überkapazitäten bewirken, dass bei einer Zunahme der Fläche bestimmte Kosten nicht zunehmen (sogenannte Fixkosten: Maschinen und Gebäude). Für eine zusätzliche Flächeneinheit resultiert deshalb ein hoher Grenzertrag. Entsprechend hoch sind Pachtzinse und Bodenpreise – trotz gesetzlicher Schranken im LPG und im BGGB.

Fazit: Ursache für den von manchen Landwirten empfundenen Mangel an Möglichkeiten für das betriebliche Wachstum ist der langsame Strukturwandel. Dem kleinen Angebot steht eine grosse Nachfrage nach Land gegenüber. Daraus resultieren hohe Pachtzinse und hohe Bodenpreise. Diesbezüglich besteht in der schweizerischen Landwirtschaft ein ständiges Spannungsfeld.

Bauernfamilien mit niedrigen Einkommen

In drei Vierteln der Landwirtschaftsbetriebe erreicht die Bauernfamilie keinen mit der übrigen Bevölkerung vergleichbaren Arbeitsverdienst pro Arbeitskraft (Agrarbericht 2013, S. 48/49). Die Betriebe werden jedoch übernommen und weitergeführt, weil diese Familien Bauern sein und bleiben wollen. Periodisch durchgeführte Umfragen über die Einschätzung der bäuerlichen Situation zeigen immer wieder, dass die Bauernfamilien die mit der bäuerlichen Situation verbundene Selbständigkeit, die Arbeit in der Natur und mit Tieren, zusammen mit der ganzen Familie sowie die Abwechslung besonders schätzen. Die bäuerliche Situation hat auch besondere Nachteile. Die Gewichtung der Vorteile überwiegt jedoch (Agrarbericht 2005 S. 67–68 und 2009 S. 70–71, s. auch Hofer 2014, S. 33). Das Übergewicht der Vorteile steht der finanziellen Einbusse gegenüber. Über deren Ausmass bestimmen Bauernfamilien mit ihrem Verhalten, indem sie trotz bescheidener Einkommenserwartung in die Landwirtschaft einsteigen und sie nicht aufgeben.

Nach einer entsprechenden Umfrage bei 180 Hofübernehmern erwarteten mehr als die Hälfte, dass sie in der Landwirtschaft kein befriedigendes Einkommen erzielen werden (Rossier, 2006, s. auch Hofer 2014, S. 34). Dadurch wird der Einkommensrückstand zu einem permanenten Phänomen. Ein höherer Geldfluss in die Landwirtschaft würde wohl kurzfristig das durchschnittliche Einkommen erhöhen. Langfristig würde jedoch in der Tendenz nicht ein höheres Durchschnittseinkommen, sondern eine grössere Zahl von Bauern resultieren – und umgekehrt. Trotzdem setzen bäuerliche Organisationen den Einkommensrückstand als Argument für eine bessere Unterstützung der Landwirtschaft ein. Aus der Sicht der politischen Ökonomie ist dies verständlich. Diesbezüglich besteht in der Schweiz ein weiteres agrarpolitisches Spannungsfeld.

Fazit: Langfristig bestimmt die Höhe des Geldflusses in die Landwirtschaft die Agrarstruktur stärker als das Einkommen pro Arbeitskraft in der Landwirtschaft.

Der regelmässig wiederholte Hinweis auf die Einkommensdifferenz schafft den Eindruck einer Benachteiligung in der bäuerlichen Bevölkerung sowohl in bäuerlichen als auch in andern Kreisen. Aufgrund der vorangehenden Erläuterungen erscheint zumindest fraglich, ob dieser Eindruck berechtigt ist: Das bäuerliche Bodenrecht ermöglicht den Nachkommen die Übernahme des landwirtschaftlichen Gewerbes zum Ertragswert. Nachkommen von Bauernfamilien haben eine Berufschance mehr als die anderen. Sie können sie ergreifen, müssen jedoch nicht. Bauer werden ist freiwillig. Die Gründe, aus denen sich junge Familien für die Übernahme eines Landwirtschaftsbetriebs mit unbefriedigendem Einkommenspotential entscheiden, sind im finanziellen Ergebnis nicht sichtbar.

Auch die AgrarökonomInnen identifizieren als Hauptursache der langsamen Entwicklung die hohe Stützung der Landwirtschaft in der Schweiz (Contzen und Mann 2014). Seit der Reform der Agrarpolitik hat das Parlament den vom Bundesrat vorgeschlagenen finanziellen Rahmen nie reduziert und in den letzten beiden Runden sogar erhöht. In den Erwartungen der Bevölkerung an Landwirtschaft und Agrarpolitik steht das angemessene Einkommen für die Landwirte an zweiter Stelle nach der Einhaltung besonders strenger Tierschutzbestimmungen und vor der Einhaltung besonders strenger Umweltschutzstandards. Die Produktion preislich konkurrenzfähiger Nahrungsmittel, die Rationalisierung der Produktion und der Einsatz neuer Technologien zur Steigerung der Erträge lagen zuhinterst in der Präferenzen (4hm AG & Universität St. Gallen, 2007).

Fazit: Eine Senkung der Stützung der Landwirtschaft ist in der Schweiz – solange die Staatsfinanzen im Gleichgewicht sind – nicht zu erwarten.

Rechtliche Möglichkeiten für die Schaffung von Wachstumspotenzial

Eine rechtliche Begrenzung für das Betriebswachstum sind einzig die Höchstbestände – und das auch nur für die bodenunabhängige Produktion. Die Abstufung in den Direktzahlungen sowie die Begrenzung der Investitionshilfen machen das Wachstum über die entsprechenden Schwellen hinaus weniger attraktiv, verhindern es jedoch nicht. Ausserdem betragen die Schwellen ein Mehrfaches der heutigen durchschnittlichen Betriebsgrösse. Die Möglichkeiten, mit Rechtsänderungen mehr Wachstumspotenzial zu schaffen, sind deshalb beschränkt.

Zugang zum Beruf noch stärker einschränken

Der Zugang zum Beruf ist durch die Auswirkungen des bäuerlichen Bodenrechts schon stark eingeschränkt. Bauer werden ist fast nur durch die Übernahme eines Betriebs zum Ertragswert aus der Familie möglich. Wer Nachkomme eines Eigentümers oder einer Eigentümerin eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist, hat genau eine Chance mehr als die andern. Er kann sie ergreifen, muss aber nicht. Seit dem Jahr 2000 blieben jährlich etwa 1'200 Betriebe ohne Nachfolge, was allerdings – wie oben dargelegt – keine grossen Wachstumsperspektiven für die verbleibenden Betriebe eröffnet.

Eine Erhöhung der Gewerbegrenze von 1 Standardarbeitskraft (SAK) im bäuerlichen Bodenrecht (Art. 7 Abs. 1 BGG) würde die Zahl der Betriebe, die zum Ertragswert übernommen werden können, reduzieren.

Die Faktoren für die Berechnung der SAK sollen gesenkt und damit dem infolge der technischen Entwicklung gesunkenen Arbeitsbedarf angepasst werden. Die Zahl der landwirtschaftlichen Gewerbe wird dadurch um etwa 4'000 reduziert (Schweizer Bauer, 21. Juni 2014, S. 1). Diese Anpassung ist rein technischer Natur und regelmässig im Abstand einiger Jahre erforderlich (Bericht des Bundesrates S. 19 u. 40).

Im Übrigen läuft die Tendenz in gegenteiliger Richtung: Für die Berechnung der SAK sollen künftig nicht nur die landwirtschaftlichen sondern auch landwirtschaftsnahe Tätigkeiten wie Besenwirtschaften, Schlafen im Stroh oder Therapie auf dem Bauernhof angerechnet werden können (Bericht des Bundesrates S. 39 u. 57). Bereits im Rahmen der Agrarpolitik 2014–2017 wurde die untere Grenze, bis zu der die Kantone die Gewerbegrenze senken können, von 0,75 auf 0,6 Standardarbeitskräfte (SAK) herabgesetzt.

Höherer Preis für die Betriebsübernahme

Die Übernahme eines landwirtschaftlichen Betriebes ist auch deshalb vorteilhaft, weil das Wohnhaus zu einem *landwirtschaftlichen* Ertragswert angerechnet wird. Dieser ist sehr viel niedriger als der Ertragswert, der aus der Kapitalisierung eines normalen Mietzinses resultiert. Vor allem die Übernahme kleiner Betriebe wird dadurch sehr attraktiv. Eine normale Bewertung des Wohnhauses für die Betriebsübernahme würde nicht nur den familieninternen Ausgleich verbessern, sondern auch den Strukturwandel fördern. Die politische Zustimmung zu einem solchen Vorhaben würde allerdings hohe Anforderungen an die landwirtschaftlichen Organisationen stellen.

Abschaffen der Starthilfe

Die Starthilfe als zinsfreier Kredit für die Betriebsübernahme war vor 15 Jahren nötig, um den Ausstieg aus der Restfinanzierung bei den Investitionskrediten zu schaffen. Wenn man mangelnde Wachstumsmöglichkeiten der Betriebe beklagt, sollte man sie abschaffen. Auch einer solchen Absicht dürften die landwirtschaftlichen Organisationen kaum zustimmen können.

Ausstiegshilfe

An sich ist es nicht effizient, wenn Leute eine landwirtschaftliche Ausbildung absolvieren, dank attraktiven Bedingungen in den Beruf einsteigen und in der Mitte der Laufbahn wieder aussteigen. Die Beihilfen für die Umschulung, die den Ausstieg erleichtern, gibt es jedoch (Art. 86a LwG). Davon wird nur in ganz vereinzelten Fällen Gebrauch gemacht (Agrarbericht 2013, S. A55).

Fazit: *Es besteht wenig Aussicht für Veränderungen im Sinn einer Verstärkung des Strukturwandels mit rechtlichen Mitteln.*

Perspektive

Es ist nicht zu erwarten, dass harte Massnahmen getroffen werden, die den Strukturwandel beschleunigen und die Wachstumsmöglichkeiten der verbleibenden Betriebe verbessern. Voraussichtlich wird deshalb die schweizerische Landwirtschaft in absehbarer Zukunft weiterhin von folgenden Merkmalen geprägt sein:

- Die Mehrzahl der Betriebe ist zu klein, um die verfügbare Technik optimal auszunützen.
- Viele Betriebe versuchen durch Landkauf oder Zupacht zu wachsen, was trotz gesetzlichen Grenzen zu hohen Bodenpreisen und Pachtzinsen führt.
- Ein Teil der Betriebe mildert die dadurch entstehende Kostenbelastung durch gemeinsame Maschinenanschaffung und überbetriebliche Zusammenarbeit.
- Ein Teil der Betriebe wird zusammen mit einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit oder einem ausserbetrieblichen Erwerb weitergeführt.

Literatur

Agrarbericht des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW), verschiedene Jahrgänge

Bericht des Bundesrates: Evaluation des Systems der Standardarbeitskräfte SAK, Bern 2014

Botschaft zur Agrarpolitik 2011, Bundesblatt (BBl) 2006 6337

Contzen Sandra/Mann Stefan: Was das Wachsen mit dem Weichen zu tun hat, Vortrag anlässlich der Tagung «Wachstum in der Land- und Ernährungswirtschaft» vom 24./25. April 2014, Zollikofen 2014

Hofer Eduard: Der Bäuerliche Betrieb und seine rechtlichen Grenzen, Vortrag anlässlich der Tagung «Wachstum in der Land- und Ernährungswirtschaft» vom 24./25. April 2014, Zollikofen 2014

Hofer Eduard: Wandlung des Leitbildes der Landwirtschaft aus der Sicht des Schweizerischen Bauernverbandes, Agrarwirtschaft und Agrarsoziologie 1/84, Zürich 1984

Huber Hans: Rechtsgutachten über eine Anzahl verfassungsrechtlicher Fragen, die den Begriff von Landwirtschaft in Art. 31 bis Abs. 3 Bst. b BV und die rechtliche Behandlung der Geflügelhalterbetriebe betreffen, Bern 1964

Landwirtschaftliche Informationsdienst (LID): Gesunder Bauernstand und leistungsfähige Landwirtschaft; Der agrarpolitische Kurs des Schweiz. Bauernverbandes, Bern 1982

Moser Peter: Der Stand der Bauern, Frauenfeld, 1994

Rossier Ruth: Interessen und Motive der kommenden Generationen, ART Tänikon 2006

Salzmann Daniel, Krähenbühl Samuel: SAK-Faktoren sinken nun doch, Schweizer Bauer, 2014, 21 Juni 2014 S. 1

Schweizerischer Bauernverband (SBV): Grundsätzliche Fragen der schweiz. Agrarpolitik, Agrarpolitische Richtlinien des Schweiz. Bauernverbandes, Brugg 1959

Schweizerischer Bauernverband (SBV): Festschrift zum fünfundsingzigjährigen Jubiläum, Brugg 1922

Schweizerisches Komitee: Dossier zum Jahr der bäuerlichen Familienbetriebe, Brugg 2014

4hm AG & Universität St.Gallen: Was erwartet die schweizerische Bevölkerung von der Landwirtschaft? St. Gallen, 2007

Erlasse des Bundes

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (Stand am 1. Januar 2014) (BGBB SR 211.412.11)

Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Stand am 1. Januar 2014) (Landwirtschaftsgesetz, LwG SR 910.1)

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985 (Stand am 1. Januar 2014) (LPG SR 221.213.2)

Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Stand am 1. Mai 2014) (Raumplanungsgesetz, RPG SR 700)

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Stand am 9. Februar 2014) (BV SR 101)

Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft vom 26. November 2003 (Stand am 1. Januar 2014) (IBLV SR 913.211)

Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 (Stand am 1. Januar 2014) (Direktzahlungsverordnung, DZV SR 910.13)

Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft vom 26. November 2003 (Stand am 1. Januar 2014) (SBMV SR 914.11)

Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (Stand am 1. Januar 2014) (Strukturverbesserungsverordnung, SVV SR 913.1)

Verordnung über Höchstbestände in der Fleisch- und Eierproduktion vom 23. Oktober 2013 (Stand am 1. Januar 2014) (Höchstbestandesverordnung, HBV SR 916.344)

Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen vom 7. Dezember 1998 (Stand am 1. Januar 2014) (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV SR 910.91)

Dr. Eduard Hofer
Ackerfluhweg 4
3627 Heimberg
E-Mail: hofer.heimberg@gmail.com